



REPUBLIK ÖSTERREICH

DRINGEND

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF
 Z! 53 .. Gér. 81
 Datum: 18. Sept. 1989
 Verteilt 19.9.89 14. Sept. 1989
 Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
 11.819/94-I 1/89

Sachbearbeiter/Klappe
 Dr. Hancvenc1/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Vermeidung, Verwertung und
 Behandlung von Abfällen
 (Abfallwirtschaftsgesetz)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
 ./ in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf
 eines Abfallwirtschaftsgesetzes.

Der Bundesminister:
 Dipl.-Ing. Dr. Fischler

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Denkens

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2, Postfach 10
1031 Wien

Wien, am 1989 09 14

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

GZ 08 3504/62-16/89 11.819/94-I 1/89
vom 26.Juni 1989

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vermeidung, Verwertung
und Behandlung von Abfällen
(Abfallwirtschaftsgesetz)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz) wie folgt Stellung:

Die Neuordnung der Österreichischen Abfallwirtschaft und die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung werden – wie bereits in der Stellungnahme zum Entwurf aus dem Jahre 1988 zum Ausdruck gebracht wurde – für äußerst notwendig gehalten. Die Zielsetzungen des Entwurfes werden daher begrüßt.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist es jedoch unbedingt notwendig, gegenständlichen Entwurf mit dem Entwurf einer Wasserrechtsgesetz-Novelle insbesondere im Hinblick auf die Frage der Deponien abzustimmen und auch die Fragen der Abgrenzung zum Wasserrechtsgesetz 1959 zu klären.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Hinsichtlich jener Verordnungsermächtigungen, die sich auf den Kompetenzbereich des BMLF beziehen sollte in allen Fällen in denen der Gewässerschutz, die landwirtschaftlichen Produktionsmittel und land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie land- und forstwirtschaftliche Interessen betroffen sind, das Einvernehmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

In § 1 Abs. 1 Ziffer 3 hat es in der vierten Zeile zu heißen "das".

Es wird vorgeschlagen, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung in Abs. 2 z 3 des Entwurfes die Begriffe des Umweltstrafrechtes, nämlich "Tier- und Pflanzenbestand" zu verwenden. Nach der derzeitigen absoluten Zielsetzung des § 1 Abs. 2 z 2, die an sich zu begrüßen ist, jedoch unrealistisch erscheint, wäre jedes Sammeln, Lagern, Befördern, Verwerten und Behandeln von Abfällen unzulässig, da auf jeden Fall eine schädliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 1 Abs. 2 z 2 gegeben ist.

Zu § 2:

Bei § 2 handelt es sich um den Definitionsparagraphen dieses Bundesgesetzes. Es erschiene daher auch zweckmäßig den in § 8 Abs. 2 z 7 verwendeten Begriff des "Inverkehrbringens" zu definieren, da dieser Begriff je nach Regelungsbereich (Lebensmittelgesetz, Gesetz zur Behauptung des unlauteren Wettbewerbs, Weingesetz u.s.w.) einen unterschiedlichen Inhalt hat.

Die im § 2 Abs. 2 gewählte Formulierung "keine die Umwelt beeinträchtigenden Auswirkungen ausgehen" erscheint zu umfassend, und müßte lauten: "... und bei dieser von ihnen keine die Umwelt unzulässig beeinträchtigenden Auswirkungen ausgehen."

Die Definition des Abs. 3 definiert sich selbst (Sachen im Sinne des Abs. 1 sind bereits Abfälle). Da diese Bestimmung jedoch gerade im Hinblick auf Klärschlamm notwendig erscheint, müßte sie anders formuliert werden. Um eine Verwendung des Klärschlammes sowie der Wirtschaftsdünger im Rahmen der Bodenschutz- und Klärschlammgesetze der Länder weiter zu ermöglichen, müßte es lauten: "... einer die Umwelt nicht unzulässig beeinträchtigenden Verwendung zugeführt werden." Es muß aber sichergestellt werden, daß durch diese Bestimmung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei der Melde- und Aufzeichnungspflicht kein unnötiger Aufwand entsteht.

Es sollte auch klargestellt werden, daß nicht jeder Rückstand im Boden diesen selbst gemäß § 2 Abs. 4 zu einem Abfall macht.

Im Abs. 6 sollte es statt "im Sinne dieses Gesetzes" im Sinne dieses Bundesgesetzes heißen. Dies gilt auch für andere Bestimmungen dieses Entwurfes. Überdies ist der Hinweis "in der jeweils geltenden Fassung" zum Chemikaliengesetz im Hinblick auf § 39 des Entwurfes überflüssig.

Weder aus den Erläuterungen noch aus dem Gesetzestext selbst ergibt sich, was unter "Einrichtungen mit dem vergleichbaren Abfallaufkommen" gemäß § 2 Abs. 7 zu verstehen ist. Gerade die Verwendung des Begriffes "Einrichtung" in diesem Zusammenhang erscheint verfehlt, zumal auf Grund der Aufzählung der einzelnen Stoffe es nicht denkunmöglich erscheint, daß auch landwirtschaftliche Betriebe unter diese Begriffsbestimmung fallen. Sind Bundesanstalten und Bundesbetriebe solche Einrichtungen? Auf Grund der Formulierung im Abs. 7 könnte die Auffassung vertreten werden, daß Pflanzenschutzmittel grundsätzlich Problemstoffe sind. Dies trifft nicht auf jedes Pflanzenschutzmittel zu.

In § 2 Abs. 8 wird nunmehr der historische Begriff des Sonderabfalles, das heißt jenes Sonderabfalles, der im Rahmen der vor der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 bestehenden bundesgesetzlichen Kompetenz anfällt, weiter aufrecht erhalten. Der

Sinn dieser legistischen Spielerei ist auch aus den Erläuterungen nicht ersichtlich, da auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens nicht eingegangen wird. Angemerkt werden muß auch, daß auf Grund der Entschließung des Nationalrates (1479 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR, XV, GP) die Grundsätze des Sonderabfallgesetzes auch in der Bundesverwaltung (Bundesanstalten, Betriebe) Anwendung finden, diese Tätigkeit im Anhang I jedoch nicht angeführt ist. Anhang I Punkt 12 erklärt Klärschlamm dann zum Sonderabfall, wenn er nicht in der Abwasserreinigungsanlage selbst behandelt (verbrannt ?) wird. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 3 offenbar solange, bis Klärschlamm ordnungsgemäß auf den Feldern aufgebracht wird. Überdüngung mit Klärschlämmen könnte wohl als "wildes Deponieren" angesehen werden.

Da die Verordnung gemäß Abs. 9 auch gefährliche Abfälle (die wassergefährdend sein können) sowie Pflanzenschutzmittel betrifft, ist ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unbedingt erforderlich. Im übrigen geht aus der Ermächtigung im Abs. 9 nicht hervor, unter welchen Voraussetzungen eine Verordnung zu erlassen ist.

Zu § 4:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 auf unerlaubte Einbringungen in Gewässern (das heißt z.B. auch Konsensüberschreitungen) sowohl das Wasserechtsgesetz als auch das Abfallwirtschaftsgesetz Anwendung finden.

Zu § 5:

Es müßte eine einheitliche Erlassung der Feststellungsbescheide sichergestellt werden, um eine verschiedene Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes in den einzelnen Bundesländern zu verhindern. Dies könnte auf jedenfall dadurch geschehen, daß nicht der Landeshauptmann sondern der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für diesen Feststellungsbescheid gemäß § 5 zuständig ist.

Zu § 7:

Der Begriff "nach Möglichkeit" ist unbestimmt. Sind rechtliche oder wirtschaftliche Möglichkeiten gemeint?

Zu § 8:

Soweit solche Maßnahmen landwirtschaftliche Produktionsmittel (z.B. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel), landwirtschaftliche Produkte (z.B. Wein) und überhaupt landwirtschaftliche Interessen betreffen, ist auch ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzusehen.

Zu § 11:

§ 11 Abs. 1 bezieht das Wort "Bewilligung" vermutlich auf die dort näher genannten Rechtsgebiete; Dies sollte klargestellt werden. Weiters wird übersehen, daß für die Anlage ein anderes Rechtssubjekt als Rechtsträger auftritt, als für Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Damit wird die Anlagengenehmigung vom Verhalten Dritter abhängig und unkontrollierbar.

Zu § 11 Abs. 2 wird auf die Geheimhaltungsbestimmung des § 13 g Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl.Nr. 621 in der Fassung der Viehwirtschaftsgesetznovelle 1989, BGBl.Nr. 358, verwiesen. Diese Bestimmung wurde unter anderem geschaffen, um den Wahrheitsgehalt der Angaben nach dem Viehwirtschaftsgesetz zu verbessern. Soferne diese Daten nunmehr auch für die Abfallwirtschaft Verwendung finden sollen, ist eine ausdrückliche Übermittlungsbestimmung erforderlich, wobei sichergestellt werden müßte, daß die Daten ausschließlich für die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes zur Verfügung stehen.

Zu § 15:

Zu § 15 Abs. 2 ergibt sich die Frage, wie leere Kanister von giftigen Pflanzenschutzmitteln zu bemessen sind. Auf jeden Fall ist in Abs. 2 – soweit Landwirte betroffen sind – ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzusehen.

Zu § 16:

Im Hinblick auf den großen administrativen Aufwand und der fehlenden Erfahrungen auf diesem Gebiet wäre zu erwägen, landwirtschaftliche Betriebe von dieser Aufzeichnungspflicht auszunehmen oder Erleichterungen im Rahmen einer Verordnungsermächtigung zu schaffen. Falls leere Behältnisse die giftige Pflanzenschutzmittel enthalten haben, gefährliche Abfälle sind, wäre jeder Landwirt zu Aufzeichnungen verpflichtet. Siehe auch § 2 Abs. 3. Bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben steht der hiemit verbundene Kontrollaufwand in keiner vernünftigen Relation zu dem zu erwartenden Erfolg. Soweit die land- und forstwirtschaftliche Produktion hiedurch betroffen ist, sollte auch im § 16 Abs. 4 ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen werden.

Auch Problemstoffe sind gefährliche Abfälle. Es erscheint nicht zweckmäßig, daß auch Haushalte Aufzeichnungen zu führen haben. Es ergibt sich auch die Frage, ob sich die Melde- und Aufzeichnungspflichten auch auf Freiwillige Feuerwehren beziehen, wenn sie gefährliche Abfälle entsorgen (nicht zu verwechseln mit einer öffentlichen Sammelstelle nach § 28). Benötigen Freiwillige Feuerwehren eine Erlaubnis nach § 18 und ist bei notstandspolizeilichen Aufträgen nach § 31 Abs. 3 Wasserrechtsge- setz 1959 darauf bedacht zu nehmen, daß die entsorgende Einrichtung eine Erlaubnis nach § 18 besitzt ?

Zu § 17:

Im Abs. 3 Ziffer 2 wird in der dritten Zeile das Wort "und" vor dem Satzteil "für die Gesundheit von Menschen" wohl durch "oder" zu ersetzen sein.

Zu § 18:

Im Abs. 3 wird der Begriff "öffentliches Interesse" verwendet. Es ist unklar, was darunter im Sinne dieses Bundesgesetzes zu

verstehen ist. Im Abs. 7 und 8 hat eine Liste verschiedene Daten anzugeben. Es erscheint sprachlich besser, die Worte "anzugeben hat" durch die Worte "zu enthalten hat" zu ersetzen.

Zu § 20:

Der letzte Satz in Abs. 1 sollte klarstellen, um welche Genehmigung es sich handelt (Wasserrecht, Baurecht, Gewerberecht, Naturschutzrecht, Abfallrecht oder ähnliches).

Im vorhergehenden Entwurf ist die energetische Verwertung von Altöl namentlich genannt (§ 33 Abs. 2) und dafür auch eine besondere Regelung vorgesehen. Im nunmehr vorliegenden Entwurf ist die Verwertung unter anderem von Altöl im § 20 geregelt. Der § 20 Abs. 5 sieht als "Kannbestimmung" eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vor, nähere Bestimmungen darüber zu erlassen. Nach Auffassung des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wäre diese Verordnungsermächtigung näher zu determinieren. Es ist vorzusehen, daß eine solche Verordnung auf jeden Fall im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen ist, da gerade bei der energetischen Verwertung von Problemstoffen es auf eine wirksame Emissionsreduktion ankommt, damit sich keine pflanzenschädigende Emissionssituation entwickeln kann.

Zu § 21:

Hinsichtlich § 21 Abs. 2 wird auf Bemerkungen zu § 30 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 24:

Da die Standortfestlegung von Deponien gerade aus der Sicht des Grundwasserschutzes eminent wichtig erscheint, ist bei Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 3 die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

unbedingt vorzusehen. Ein bloße Anhörung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes kann hier nicht genügen. Überdies darf die Festlegung geeigneter Standorte nur unbeschadet der dafür erforderlichen Bewilligungen erfolgen.

Zu § 26:

Die im § 26 Abs. 3 vorgesehene Verordnung soll die derzeit geltende Altölverordnung (BGBl.Nr. 283/1987), in der unter anderem die energetische Verwertung von Altölen geregelt wird, ersetzen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sollte eine Verordnung, in der die Energiegewinnung aus Altölen, aber auch aus anderen Abfällen, geregelt wird, jedenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erfolgen, da es gerade bei der energetischen Verwertung von Problemstoffen auf eine wirksame Emissionsreduktion ankommt, damit sich keine pflanzenschädigende Emissionssituation entwickeln kann.

Ungeklärt erscheint auch die Abgrenzung zum Wasserrechtsgesetz 1959 bei den Deponien. Zum einen ersetzt eine wasserrechtliche Bewilligung die abfallrechtliche Genehmigung (siehe erläuternde Bemerkungen zu § 27), andererseits gibt es keine Kompetenzabgrenzung bei konsenslosen Deponien.

Hinsichtlich § 26 Abs. 3 wird bemerkt, daß Emissionsgrenzwerte nur dann festgelegt werden können, wenn hiefür Emissionen vorliegen. Ein Einbringen von Schadstoffen in den Untergrund ist aus der Sicht des Gewässerschutzes jedenfalls völlig zu vermeiden (Nullemission). Daher kann die Festlegung von Grenzwerten nur für die Entgasung und die Sickergewässer in Frage kommen. Es ist anzunehmen, daß dies im Bereich der Sickerwasserentsorgung nur Grenzwerte im Regelungsbereich des Wasserrechtsgesetzes sein können, da diese nur eine Sonderform der Abwasserbe seitigung darstellen.

Nach Auffassung des BMLF erscheint eine "Mitanwendung" gewerbrechtlicher Bestimmungen durch die Wasserrechtsbehörde nicht vollziehbar.

Zu § 27:

Diese Bestimmung setzt offenbar voraus, daß eine Deponie für bestimmte Abfälle bewilligt wurde; dies ist wasserrechtlich nicht der Fall, weil es hier nicht um den Typus von Abfällen, sondern um deren Gefährdungspotential geht. Es scheint auch keinen Konflikt mit § 31 b Wasserrechtsgesetz 1959 zu geben.

Zu § 29:

Die Überschrift sollte besser lauten: "Bereitstellung von Einrichtungen"

Zu § 30:

Diese Bestimmung bezieht sich nach dem Vorbild des § 31 des Wasserrechtsgesetz 1959 auf einen Verpflichteten, der aber nicht näher definiert ist.

Die Haftung des Grundeigentümers gemäß Abs. 2 – auch wenn er ausdrücklich hinsichtlich einer solchen Ablagerung zugestimmt hat – erscheint in diesem unbeschränkten Ausmaß rückwirkend unbillig und sollte für die Vergangenheit mit der über die normale Abgeltung der Nutzungseinschränkung hinausgehenden Summe beschränkt werden. Auf Grund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sollte der Vorschlag zu § 34 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959, der auch dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekannt ist, in Erwägung gezogen werden.

Zu § 31:

Hier findet sich keine Regelung hinsichtlich der laufenden Überwachung von Deponieanlagen und deren Kostentragung.

Zu § 33:

In Abs. 2 z 2 und 3 sollte jeweils eingefügt werden "der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates". Die Ziffern des Abs. 2 scheinen kumulativ zu gelten. Die in Ziffer 7 vorgeschriebene

Sicherheitsleistung in der Höhe, die voraussichtlich die notwendigen Behandlungskosten im Inland umfaßt, kann jedoch nur auf Grund der Ziffer 1 zweiter Halbsatz anfallen.

Zu § 36:

Abs. 3 sollte vor den Strafkatalog gesetzt werden und die Strafbestimmung – unvorsichtig einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz – wie folgt lauten: "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 400.000 Schilling, wer
2. mit Geldstrafe bis zu 60.000 Schilling, wer"

Zu § 42:

§ 42 Abs. 7 sollte sich besser auf den Wasserberechtigten beziehen.

Zu § 43:

Die Vollziehungsklausel des Entwurfes ist im Hinblick auf die in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Einvernehmenskompetenzen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (zusätzlich Einvernehmen bei § 2 Abs. 9, § 8 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4, § 20 Abs. 5, § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3) zu adaptieren.

Zu Art. II:

In der Grundsatzbestimmung des § 36 Chemikaliengesetz ist derzeit noch die Beseitigung von Giften in der Landwirtschaft geregelt. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Verfassungsgesetz-Novelle 1989 aus der Grundsatzbestimmung zu eliminieren. In den Stellungnahmen zu den Ausführungsgesetzen der Länder wurde seitens des Bundes auf diese Problematik hingewiesen.

Zu den Art. II, III und IV:

Es fehlt eine Vollziehungsklausel.

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 ist der letzte Satz unklar.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 27 ist der Hinweis zu finden, daß Deponien jedenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Siehe jedoch den Hinweis in der Stellungnahme zu § 26 Abs. 5.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt 25 Ausfertigung seiner Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

Der Bundesminister:
Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deutsch